

Merkblatt Schülerfahrkosten Berufskolleg

Schülerfahrkosten werden für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs **übernommen**:

- Bildungsgänge für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
- Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen, wenn der monatliche Eigenanteil von 50,- Euro überschritten wird
- Bildungsgänge der Berufsfachschule
- Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulklassen 11 und 12 S)

Nicht übernommen werden Fahrkosten

- für den Besuch der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (Ausnahme Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen)
- der Bildungsgänge für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform
- der Fachschule (Ausnahme Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege)
- der Fachoberschulklassen 12 B und 13.

Notwendige Fahrkosten

Fahrkosten können nur übernommen werden, wenn sie notwendig entstehen.

Dies ist der Fall, wenn ein Verkehrsmittel benutzt werden muss, weil

- der Schulweg zur nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (z. B. Praktikumsbetrieb) in der einfachen Entfernung mehr als 5 km beträgt (als Schulweg gilt die kürzeste verkehrübliche Fußstrecke).
 - o Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg mit dem entsprechenden Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
Schülerfahrkosten zu einer nicht nächstgelegenen Schule können nur dann übernommen werden, wenn der Schüler sich vor Beginn des Schuljahres (spätestens bis zum 31.07.d.J.) um eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule bemüht hat und diese aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich war. Dieser Sachverhalt ist durch eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Schule nachzuweisen.
 - o Sind für Berufsschulen Bezirksfachklassen oder bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist bzw. die mit dem Einverständnis des Ausbildungsbetriebes besucht wird. Eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.
- nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe vorliegen, (Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulweges wesentlich beeinträchtigen. Gesundheitliche Gründe sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.) Evtl. erfolgt in diesen Fällen auch eine amtsärztliche Begutachtung.

- eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, (Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zu erbringen; aus ihr muss ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.)
- der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

Wirtschaftlichste Beförderung

Schülerfahrkosten sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule/Praktikumsstelle und zurück notwendig entstehen.

Die **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) werden die notwendigen Kosten grundsätzlich durch Ausgabe des SchokoTickets übernommen. Da das ausgegebene SchokoTicket auch in der Freizeit und im gesamten Gebiet des VRR genutzt werden kann, wird ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt für das 1. Kind und für volljährige Schüler/Schülerinnen 12,00 €/mtl., für das 2. Kind 6,00 €/mtl.. Jedes weitere Kind und Schüler/Schülerinnen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/SGB XII erhalten (Nachweis ist beizufügen), sind von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Das SchokoTicket wird grundsätzlich vor Beginn eines Monats ausgehändigt. Bis zur Aushändigung des SchokoTickets werden die ab Antragseingang entstehenden Fahrkosten (preisgünstigster Schülertarif – mtl. Höchsterstattung YoungTicket) nach Vorlage der Fahrbelege erstattet. Danach entfällt jede weitere Kostenerstattung.

Schüler, die außerhalb des VRR wohnen, erhalten für den Bereich des VRR ebenfalls ein SchokoTicket. Die darüber hinausgehenden Fahrkosten werden nach Vorlage der Fahrbelege (preisgünstigster Schülertarif) erstattet.

Sofern die **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar** ist, kommt als wirtschaftlichste Beförderung die **Beförderung mit Privatfahrzeugen** in Betracht.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen nicht zumutbar:

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden in Anspruch nimmt,
- wenn der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig.

Der Kreis Recklinghausen als Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart.

Fahrkostenantrag und Antragsfrist

*Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt **ausschließlich auf vorherigen Antrag**. Frühester Zeitpunkt für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Tag des Antragseingangs im Schulsekretariat. **Antragsformulare befinden sich sowohl auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen als auch auf der des besuchten Berufskollegs. Diese bitte digital ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben im Schulsekretariat des besuchten Berufskollegs abgeben.** Dies gilt auch für die Übernahme von Schülerfahrkosten für ein im Rahmen des Bildungsganges abzuleistendes Betriebspraktikum, sofern ein Fahrausweis nicht ausgehändigt wurde bzw. der ausgehändigte Fahrausweis nicht ausreichend ist. Zu jedem Antrag ergeht ein Bescheid des Schulträgers, in den Fällen des SchokoTickets erfolgt auch eine Benachrichtigung durch den VRR.*